

Summenermittlungsschema

gemäß A1-13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023)

Versicherungsschein-Nummer

Name des Versicherungsnehmers

--	--

Summenermittlung zur Mittleren Ertragsausfallversicherung

Bitte verwenden Sie diesen Ermittlungsbogen für die jährliche Meldung Ihrer Jahresversicherungssumme. Die Jahresversicherungssumme verdoppelt sich bei überjähriger Haftzeit und verdreifacht sich bei einer Haftzeit von 36 Monaten.

Angaben beziehen sich auf das Jahr

Letztes Geschäftsjahr

1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge – netto

des letzten Geschäftsjahres

 Euro

2. Materialaufwendungen

des letzten Geschäftsjahres

–

 Euro

3. Vorsorgebetrag

+

 Euro

Jahresversicherungssumme (Rohertrag) einschl. Vorsorge
für eine Haftzeit von 12 Monaten

=

 Euro

Erläuterungen

1. Umsatzerlöse

Wenn der Geschäftszweck in der Erzeugung oder Fertigung von Gegenständen oder im Vertrieb von Waren besteht, sind als Umsatzerlöse die Erlöse aus der Erzeugung, Fertigung oder Lieferung dieser Gegenstände oder Waren anzusehen. Soweit Dienstleistungen zum Geschäftszweck gehören, sind auch die Erlöse hieraus Umsatzerlöse.

Um die Umsatzerlöse netto zu erhalten, sind alle Erlösschmälerungen abzusetzen sowie alle Umsatzsteuern, die auf diese Umsatzerlöse angefallen sind. Erlösschmälerungen sind z. B. Kundenskonti, Rabatte, Nachlässe, Retouren.

Sonstige betriebliche Erträge

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sonstige Erträge zu versichern. Hierzu zählen beispielsweise Erträge aus regelmäßigen Mieteinnahmen, Kantinenbetrieben etc.

Anmerkung: Außerordentliche und periodenfremde Erträge sind nicht versicherbar.

2. Materialaufwendungen

Diese Aufwendungen beziehen sich auf den Einsatz von Rohstoffen sowie bezogener Waren einschließlich der Anschaffungsnebenkosten. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören sämtliche anlässlich des Erwerbs und im Zusammenhang mit ihm entstehenden Kosten bis zur Übernahme der angeschafften Materialien. Hierzu rechnen z. B. Eingangsfrachten und Zölle, Provisionen, Courtagen, Verzollung, Anfuhr- und Abladeposten. Abzusetzen sind z. B. Vorsteuern, Lieferanten-Skonti, Boni und sonstige Nachlässe, es sei denn, dass diese bereits durch Nettobuchung berücksichtigt sind.

Nicht abzusetzen sind Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, da diese Aufwendungen in der Regel von geringer Bedeutung sind und zum erheblichen Teil fixen Charakter haben, also zu den versicherten Anteilen zählen.

3. Vorsorgebetrag

Rechnet der Versicherungsnehmer mit wirtschaftlichem Wachstum, das über die Gesamtversicherungssumme zuzüglich automatischer Nachhaftung hinausgehen wird, so ist ein angemessener Vorsorgebetrag anzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer